

Partei sind und als solche sich über ihre gegenseitigen Rechtsansprüche auseinandersetzen können. Eine gegenteilige Regelung verhinderte auch, dass die Leistungs- oder Feststellungsklage gleich mit der Teilungsklage verbunden werde, wie es sich häufig empfiehlt, namentlich auch im Hinblick auf Art. 614 ZGB, wonach Forderungen, die der Erblasser an einen der Erben gehabt hat, diesem bei der Teilung anzurechnen sind.

III. SACHENRECHT

DROITS RÉELS

48. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 31. Mai 1928 i. S. Stähelin gegen Meyerhans.

Besitz, Rechtsschutz, Art. 920, 930, 931 ZGB:
Der Besitzer einer beweglichen Sache kann die Vermutung seines Eigentums auch demjenigen gegenüber geltend machen, von welchem er die Sache erhalten hat.

A. — Die Klägerinnen und ihr Sohn bezw. Bruder Adolf Stähelin, welche Gesamteigentümer der Liegenschaft Papiermühle in Kriens sind, meldeten im Sommer 1919 beim zuständigen Grundbuchamte die Errichtung von fünf zu 4 ½ % verzinslichen Inhaberschuldbriefen zu je 4000 Fr. auf ihrer Liegenschaft an und liessen sie nach erfolgter Errichtung im Frühjahr 1920 dem Beklagten, einem Schwager des Adolf Stähelin, ausändigen. Als der Beklagte im Herbst 1926 für die seither aufgelaufenen Schuldbriefzinsen im Betrage von 6300 Fr. gegen die Gesamteigentümer als Solidarschuldner Betreibungen anhob und für die seit 1922 verfallenen Zinsen im Betrage von 4500 Fr. provisorische Rechtsöffnung erhielt, verlangten die Klägerinnen mit

der vorliegenden Klage Aberkennung aus dem Grunde, dass die Schuldbriefe dem Beklagten nicht an Zahlungsstatt, sondern nur als Pfand übergeben worden seien.

Alle Instanzen haben die Klage abgewiesen,

das Bundesgericht u. a. aus folgender Erwägung:

2. — Die Klägerinnen haben zunächst in Zweifel gezogen, ob die Eigentumsvermutung des Besitzers auch dann gelte, wenn wie hier zwischen dem Vorbesitzer und dem gegenwärtigen Besitzer gerade streitig sei, ob jener diesem die Sache habe zu Eigentum übertragen wollen. In der Berufungsschrift weisen die Klägerinnen besonders auf Art. 931 Abs. 2 ZGB hin: «Besitzt jemand eine bewegliche Sache mit dem Anspruch eines beschränkten dinglichen oder eines persönlichen Rechtes, so wird der Bestand dieses Rechtes vermutet, er kann aber demjenigen gegenüber, von dem er die Sache erhalten hat, diese Vermutung nicht geltend machen,» und geben der Auffassung Ausdruck, die gleiche Beschränkung der Rechtsvermutung aus Besitz sei gegenüber dem umfassenderen Eigentumsanspruch um so eher gerechtfertigt. Indessen vermöchte diese Heranziehung des Art. 931 Abs. 2 zwecks einschränkender Auslegung des Art. 930 Abs. 1 ZGB den Klägerinnen nichts zu helfen, wenn der Beklagte — nach dem in Erw. 1 Ausgeführten — den Art. 846 OR für sich in Anspruch nehmen kann. Uebrigens hat die Vorinstanz zutreffend entgegnet, die Art. 930 einerseits und 931 andererseits stehen in einem gewissen Gegensatz zueinander, indem der erstere die Vermutung des Eigentums, der letztere die Vermutung bei unselbständigem Besitz, und zwar jeweilen abschliessend, regle. Zudem weisen die von der Vorinstanz nicht bis zum entscheidenden Punkte zitierten Erläuterungen zum Vorentwurf (25. Titel II C II 1) auf eine gegenteilige Absicht des Gesetzesredaktors hin. Aber auch die

materielle Betrachtung lässt die Auffassung der Klägerinnen als unhaltbar erscheinen: Besitzt jemand eine bewegliche Sache mit dem Anspruch eines beschränkten dinglichen oder eines persönlichen Rechtes, so anerkennt er, dass derjenige, von dem er die Sache erhalten hat, ebensogut wie er selbst Besitzer ist; denn wenn ein Besitzer die Sache einem andern zu einem beschränkten dinglichen oder einem persönlichen Recht übertragen hat, so sind sie beide Besitzer und zwar hat der eine selbständigen, der andere unselbständigen Besitz (Art. 920 ZGB). Besitzt dagegen jemand eine bewegliche Sache mit dem Anspruch des Eigentumsrechtes, so verneint er, dass derjenige, von dem er die Sache erhalten hat, ebenfalls noch Besitzer sei — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefall des Besitzkonstitutes. Dass ein Besitzer seinen Besitz nicht gegen einen anderen Besitzer soll ausspielen können, leuchtet ohne weiteres ein. Allein ein derartiges Hindernis steht der vollen Entfaltung der Rechtsvermutung aus dem Besitz eben nur entgegen, wo beschränktes dingliches oder persönliches, dagegen nicht, wo wie hier das Eigentumsrecht in Frage steht.

49. Urteil der II. Zivilabteilung vom 6. Juli 1928
i. S. Flüttsch gegen Jecklin.

Verantwortlichkeit aus Besitz, Art. 938 ff. ZGB: Voraussetzungen des guten oder bösen Glaubens des Besitzers, namentlich bei Grundstücken, insbesondere der *mala fides superveniens*.

A. — (Gekürzt.) Am 21. Januar 1924 legten die Parteien dem Grundbuchverwalter von Schiers einen schriftlichen Kaufvertragsentwurf über die Liegenschaft des Klägers, den sie unterzeichnet hatten, zur öffentlichen Beurkundung vor mit dem Antrag auf Eintragung in

das Grundbuch. Wie der Kläger behauptet, machte er damals den Vorbehalt, dass er durch seine Unterschrift nur gebunden sein wolle für den Fall, dass der Grundpfandgläubiger Ryffel seine nach dem Vertragsentwurf von den Käufern nicht übernommene Forderung von 4000 Fr. erlasse, oder dass die Käufer sie doch noch übernehmen. Der Grundbuchverwalter verschob die öffentliche Beurkundung zunächst, nahm dann aber am 7. Februar die öffentliche Beurkundung und die Eintragung in das Grundbuch doch vor. Die Käufer zogen am 1. März 1924 auf die Liegenschaft auf und liessen an Stelle der bisherigen Metzgerei eine Schlosserwerkstätte einrichten, sowie einen Schopf bauen, dessen Wert auf 2500 Fr. veranschlagt wird. Am 3. März 1924 stellte der Kläger unter Hinweis auf die Ungültigkeit des Kaufvertrages beim Kreisamt das Gesuch, den Käufern sei durch Amtsbefehl jegliche bauliche Veränderung zu untersagen; doch wurde er durch Entscheid vom 5. März abgewiesen. Am 26. März 1924 verlangte der Kläger beim Vermittleramt die Anberaumung eines Sühneversuches mit den Käufern, der am 4. April abgehalten wurde. Hier und mit gerichtlicher Klage vom 25. April 1924 trug der Kläger auf Ungültigerklärung, eventuell Nichtigerklärung des Kaufvertrages und Löschung des Grundbucheintrages an, hauptsächlich mit der Begründung, dass der Grundbuchverwalter die öffentliche Beurkundung wegen des gemachten Vorbehaltes nicht habe vornehmen dürfen. Während das Bezirksgericht Unterlandquart am 8. November 1924 die Klage abwies, sprach auf Appellation des Klägers hin das Kantonsgericht von Graubünden am 3. April 1925 sie zu. Auf die Berufung der Beklagten an das Bundesgericht trat dieses am 9. September 1925 wegen ausschliesslicher Anwendbarkeit des kantonalen Beurkundungsrechtes nicht ein. Am 14. Oktober 1925 räumten die Käufer die Liegenschaft.

B. — Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger